Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken ohne Unterscheidungskraft — Bildmarke, die ein auf einer Seite nach außen gewölbtes Rechteck in Purpur darstellt (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 34-35, 44)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Oktober 2009 (Sache R 491/2009-4) über die Anmeldung eines auf einer Seite nach außen gewölbten Rechtecks in Purpur als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Evonik Industries AG trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 13. Juli 2011 –
Inter IKEA Systems/HABM – Meteor Controls (GLÄNSA)**

(Rechtssache T-88/10)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke GLÄNSA — Ältere Gemeinschaftswortmarke GLANZ — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 24-25, 45, 48)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 1. Dezember 2009 (Sache R 529/2009-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Meteor Controls International Ltd und der Inter IKEA Systems BV

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Inter IKEA Systems BV trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 13. Juli 2011 – Gbagbo/Rat

(Rechtssache T-348/11)

„Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Angesichts der Lage in Côte d'Ivoire erlassene restriktive Maßnahmen — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Verspätung — Offensichtliche Unzulässigkeit"

1. Nichtigkeitsklage — Fristen — Zwingendes Recht — Prüfung durch den Unionsrichter von Amts wegen (Art. 263 Abs. 6 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 102 § 1 und 2) (vgl. Randnrn. 11-12)